

Ihre Partner für den Mittelstand

Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Ulrich Stratmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Bw. Beate Veit, Steuerberaterin
Rechtsanwalt Dr. Sandro Kanzlsperger,
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht
Rechtsanwalt Georg Wand

Detmolder Straße 195, 33100 Paderborn
Telefon 0 52 51 / 52 48 0 Telefax 52 48 48 mailto:dialog@wp-team.de

Paderborn, Februar 2015

MANDANTENINFORMATION

1. Fristen und Termine	2
2. Begünstigung für Betriebsvermögen bei der ErbSt verfassungswidrig!	2
3. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2014	3
4. Auslandsreisekosten 2015	3
5. Umsatzbeteiligungen können steuerlich anerkannt werden	4
6. Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Gewinnbeteiligungen	4
7. Berücksichtigungszeitpunkt eines Auflösungsverlustes	5
8. Gewinne und Verluste bei einer Nachtragsliquidation	5
9. Keine Bilanzierungspflicht bei Einbringung und Realteilung	6
10. Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen eines Architekten	6
11. Wechselseitige Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	7
12. Hausbesuche eines Arztes auf dem Weg zur Praxis	7
13. Moderatoren von Werbesendungen sind nicht freiberuflich tätig	7
14. Umsatzsteuersatz der Eintrittsgelder für ein Dorffest	8
15. Totalverlust von Buchführungsunterlagen	8
16. Verspätete Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes	8
17. Infektionshygienische Leistungen einer "Hygienefachkraft"	9
18. Pflege von Sportanlagen kein begünstigter Zweckbetrieb!	9
19. Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit	10
20. Doppelte Haushaltsführung in Wegverlegungsfällen	11
21. Stornokosten für eine Skifreizeit können Werbungskosten sein	12
22. Arbeitslohn bei Verzinsung von Genussrechten	12
23. Aufwendungen für ein Blockheizkraftwerk sind sofort abzugsfähig	13
24. Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Herstellungskosten	13
25. Schuldzinsenabzug für den Erwerb eines Miteigentumsanteils	14
26. Veräußerung eines eigen genutzten Weinkellers	15
27. Keine Begünstigung für vermögensverwaltende GmbH & CoKG!	16
28. Bei Auslandsstudium kein Kindergeld?	16
29. Übermittlung der Einkommensteuererklärung per Fax ist wirksam!	17

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.02.	13.02.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.	13.02.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	16.02.	19.02.	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.02.	19.02.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Februar	25.02..

2. Begünstigung für Betriebsvermögen bei der ErbSt verfassungswidrig!

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 17. Dezember 2014 sein Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes verkündet. Danach sind die bisher gewährten Vergünstigungen in Gestalt einer 100 %igen oder 85 %igen Freistellung für Betriebsvermögen insgesamt verfassungswidrig. Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Erbschaftsteuer erneut - zum dritten Mal nach 1995 und 2006 - gekippt.

Hinweis:

Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar. Der Gesetzgeber muss allerdings spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung schaffen. Dabei räumen die Richter dem Gesetzgeber auch die Möglichkeit einer rückwirkenden Neuregelung zum 17. Dezember 2014 ein, um exzessive Ausnutzungen der Begünstigungen zu versagen.

Die Begünstigung betrieblichen Vermögens sei unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen ohne Bedürfnisprüfung hinausgehe. Ebenfalls unverhältnismäßig seien die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. Diese Gleichheitsverstöße seien so erheblich, dass die Regelungen insgesamt verfassungswidrig seien.

Allerdings ergibt sich auch Folgendes aus dem Urteil:

- Die Verschonungsregelung als solche sei zwar mit dem Grundgesetz vereinbar, bedürfe aber beim Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur. Es könne nach heutigem Recht nämlich zu einer Ungleichbehandlung betrieblichen und nicht betrieblichen Vermögens von enormen Ausmaßen kommen, wengleich eine Steuerbegünstigung geeignet und im Grundsatz erforderlich sei, die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele (Schutz von Familienunternehmen) zu erreichen.
- Die Festlegung der Art des begünstigten Vermögens haben die Richter nicht beanstandet. Begünstigt sind heute:
 - der Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
 - inländisches Betriebsvermögen,
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % beteiligt ist.

Bestimmtes Vermögen ist jedoch auch hierbei zum Teil ausgenommen.

- Die Lohnsummenregelung sei zwar mit dem Grundgesetz vereinbar, nicht jedoch die Freistellung von Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten. Mehr als 90 % der Betriebe erfüllten nämlich dieses eigentlich nur als Ausnahme vorgesehene Kriterium.
- Die Behaltefrist von fünf bzw. sieben Jahren sei verfassungsgemäß, da sie durch Lohnsummenregelung und Verwaltungsvermögenstest ergänzt werde.
- Die Regelung über das Verwaltungsvermögen selbst sei aber nicht verfassungsgemäß.

Hinweis:

Nach ersten Verlautbarungen will die Bundesregierung grundsätzlich an den Steuerprivilegien für Firmenerben festhalten. Finanzminister Schäuble sagte, die Richter hätten lediglich einzelne Fragen der Abgrenzung beanstandet. Diese wolle man ändern. Er deutete jedoch auch an, die Frist bis zum 30. Juni 2016 nicht voll ausschöpfen zu wollen.

Die **Bewertungsgrundsätze** zu den verschiedenen Vermögensarten haben die Richter in ihrem Urteil nicht kritisiert! Es ist daher davon auszugehen, dass sich an der Bewertung voraussichtlich nichts ändern wird.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat Zeit, zum 1. Juli 2016 eine Neuregelung zu schaffen. Allerdings räumen die Richter die Möglichkeit ein, eine solche Gesetzesänderung auch rückwirkend auf den Tag der Urteilsverkündung (17. Dezember 2014) zu beschließen. Vermögensübertragungen sollten vor diesem Hintergrund gebührend überlegt und dann zeitnah umgesetzt werden. Beachten Sie, dass zivilrechtliche Fragen und der Familienfrieden dabei im Vordergrund stehen sollten. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BVerfG-Urteil vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12, www.bundesverfassungsgericht.de, Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2014, www.bundesfinanzministerium.de

3. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2014

Jedes Jahr gibt das Bundesfinanzministerium Hinweise zu den Fristen hinsichtlich der Abgabe der Steuererklärungen. Für das Kalenderjahr 2014 sind die Erklärungen

- zur Einkommensteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags,
- zur Körperschaftsteuer - einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer,
- zur Gewerbesteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags,
- zur Umsatzsteuer

bis zum **31. Mai 2015** bei den Finanzämtern abzugeben.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2014/2015 folgt, also am 30. November 2015.

Sofern diese Steuererklärungen durch Steuerberatungsgesellschaften oder Steuerberater angefertigt werden, wird die Frist bis **zum 31. Dezember 2015 verlängert**.

Für Land- und Forstwirte mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt hier eine Fristverlängerung bis zum **31. Mai 2016**.

Davon unabhängig können die Finanzämter jedoch auch schon vorher Steuererklärungen mit angemessener Frist anfordern. Von dieser Möglichkeit machen sie insbesondere dann Gebrauch, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Beginn der Verzinsung nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 29. Februar 2016 bzw. bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Juli 2016 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2014 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2014 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben.

Hinweis:

Erstellen wir die Steuererklärungen für Sie, ist Ihre Frist für die Abgabe der Steuererklärungen auf den 31. Dezember 2015 verlängert.

Quelle: koordinierter Ländererlass vom 2. Januar 2015, 3 S 0320/5, LEXinform Nr. 5235381

4. Auslandsreisekosten 2015

Das Bundesministerium für Finanzen hat Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen für das Jahr 2015 bekannt gemacht.

Eine Anpassung der Pauschbeträge gegenüber dem Vorjahr ergibt sich u.a. für Österreich, Kroatien, Malta, Portugal und Russland.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen, dass

- bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend ist, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird,
- bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend ist.

Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Für die nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes gilt der Pauschbetrag des Mutterlandes. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten abzugsfähig; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Hinweis:

Die Übersicht über alle Pauschalen finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2014, IV C 5 S 2353/08/10006 005, <http://www.bundesfinanzministerium.de>

5. Umsatztantiemen können steuerlich anerkannt werden

Eine GmbH hatte ihren beiden Gesellschafter-Geschäftsführern eine Umsatztantieme zugesagt. Das Finanzamt wertete diese als verdeckte Gewinnausschüttung und erhöhte entsprechend die Körperschaftsteuer.

Die GmbH musste gegen diese Vorgehensweise klagen. Sie bekam jetzt vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg Recht. Die steuerliche Einstufung einer Umsatztantieme als verdeckte Gewinnausschüttung sei kein in Stein gemeißelter Grundsatz, der ausnahmslos gelte. Die BFH-Rechtsprechung gehe von zwei Ausnahmen aus, die zu einer steuerlichen Anerkennung von Umsatztantiemen führen.

- Zum einen müsse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sein, dass eine Gewinnabsaugungsgefahr bestehe und
- zum anderen könne eine Tantieme auf Basis des Umsatzes während der Aufbauphase eines Unternehmens steuerlich anerkannt werden.

Die Besonderheit des Streitfalls war die Kombination verschiedener Vergütungssysteme. Das Grundgehalt der Gesellschafter-Geschäftsführer war im Vergleich zu fremden Geschäftsführern anderer Unternehmen sehr niedrig bemessen. Dagegen wurde eine vergleichsweise hohe Gewinnantiente vereinbart und mit einer niedrigen Umsatztantieme ergänzt.

Diese Kombination führe dazu, dass die Geschäftsführer kein Interesse an einem „Hochpuschen“ der Umsätze hätten, ohne gleichzeitig eine Ertragssteigerung zu realisieren.

Das Finanzgericht verneinte eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe der Umsatztantieme. Im konkreten Fall bestand nach Ansicht der Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls keine Gefahr einer Gewinnabsaugung. Daher könne die Art der Geschäftsführervergütung - auch in Form einer Umsatztantieme - keine verdeckte Gewinnausschüttung begründen.

Hinweis:

Das Urteil des Finanzgerichtes ist sicher nicht allgemeingültig. Daraus sollte nicht auf eine generelle Anerkennung von Umsatztantiemen geschlossen werden. Die Revision gegen das Urteil wurde allerdings nicht zugelassen. Es handele sich um eine Frage des Fremdvergleichs, deren Beantwortung dem Finanzgericht obliege und die wesentlich von den Umständen des Einzelfalls geprägt sei.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. April 2014, 6 K 6216/12, LEXinform Nr. 5016557

6. Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Gewinnantienten

Übersteigt eine Gewinnantiente für Gesellschafter-Geschäftsführer 50 % des Jahresüberschusses einer GmbH, so führt dies regelmäßig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Zu diesem Urteil ist das Finanzgericht München in einem kürzlich veröffentlichten Verfahren gekommen.

Im verhandelten Fall gewährte eine GmbH ihren drei Gesellschafter-Geschäftsführern jeweils eine Gewinnantiente in Höhe von 20 % des Jahresgewinnes, so dass insgesamt 60 % des Jahresüberschusses in Form von Tantiemzahlungen an die Gesellschafter ausgezahlt wurden und so den Gewinn der GmbH minderten.

Diese Vereinbarung sah das Finanzamt als nicht fremdüblich an, wandelte die gesamte Tantieme in verdeckte Gewinnausschüttungen um und erhöhte somit den Gewinn der GmbH. Die Tantieme sei nicht anzuerkennen, da sie auf einen rückwirkenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung beruhe. Aufgrund der gleichgerichteten Interessen der drei Gesellschafter sei eine beherrschende Stellung gegeben.

Gegen den Körperschaftsteuerbescheid legte die GmbH Einspruch ein und beantragte außerdem die Vollziehung des streitigen Körperschaftsteuerbescheides auszusetzen.

Nachdem das Finanzamt das ablehnte, klagte die GmbH und erhielt einen günstigen Aussetzungsbeschluss vom Finanzgericht München. Es hatte ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Körperschaftsteuerbescheides.

Nach Auffassung des Gerichtes sei eine verdeckte Gewinnausschüttung zwar grundsätzlich anzunehmen, wenn es für eine Leistung, die einem beherrschenden Gesellschafter gewährt werde, an einer im Vorhinein getroffenen klaren und eindeutigen Vereinbarung fehle. Aufgrund des vorliegenden Beteiligungsverhältnisse alleine (hier: 40 %, 40 %, 20 %) könne aber nicht zwingend von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgegangen werden.

Eine beherrschende Stellung eines GmbH-Gesellschafters liege im Regelfall vor, wenn der Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte besitze. Verfüge ein Gesellschafter über weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile, so könne er jedoch nach ständiger Rechtsprechung einem beherrschenden Gesellschafter gleichgestellt werden, wenn er mit anderen, gleichgerichtete Interessen verfolgenden Gesellschaftern zusammenwirke, um eine entsprechende Willensbildung der Kapitalgesellschaft herbeizuführen.

Eine solche Interessenübereinstimmung sei nach der Rechtsprechung des BFH bei Vereinbarung einer Gewinnantieme gegeben, wenn sich die Tantiemeverteilung an den bestehenden Beteiligungsquoten ausrichte. Dies sei im Streitfall aber nicht gegeben, da die Gesellschafter trotz unterschiedlicher Beteiligungsquoten von 40 %, 40 % und 20 % ein jeweils gleich hohes Gehalt und eine gleich hohe Gewinnantieme erhielten. Die Zahlung einer gleich hohen Tantieme an alle drei Gesellschafter liefe den finanziellen Interessen der Gesellschafter, die mit jeweils 40 % an der Gesellschaft und dessen Gewinn beteiligt seien, zuwider.

Hinweis:

Das Gericht sah eine verdeckte Gewinnausschüttung jedoch insoweit als gegeben an, als dass die Tantieme 50 % des Jahresüberschusses überstieg. Sachliche Gründe für die Vereinbarung einer Gewinnantieme über 50 % des Gewinns seien nicht vorgetragen worden.

Quelle: FG München, Beschluss vom 8. Januar 2014, 6 V 2116/13, Haufe-Index 7403283

7. Berücksichtigungszeitpunkt eines Auflösungsverlustes

Wird eine GmbH aufgelöst, führt der Differenzbetrag zwischen den Anschaffungskosten der Beteiligung und dem gemeinen Wert des zurückerhaltenen Vermögens zu steuerpflichtigen Einkünften aus Gewerbebetrieb. Entsteht hieraus ein Verlust, so kann der Steuerpflichtige diesen auch mit anderen Einkunftsarten verrechnen.

Vom Finanzgericht Sachsen-Anhalt war nun zu klären, zu welchem Zeitpunkt ein solcher Verlust im Falle eines Insolvenzverfahrens einer GmbH als negative Einkünfte berücksichtigt werden kann.

Im verhandelten Fall wurde über das Vermögen einer GmbH als auch über das Vermögen ihres Alleingesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet. Für das Jahr der Insolvenzeröffnung beantragten die zusammenveranlagten Eheleute die Berücksichtigung des Auflösungsverlustes aus der GmbH-Beteiligung. Im Insolvenzverfahren bestand jedoch noch ein Rechtsstreit über die Verwertungsrechte an einem Grundstück, das die GmbH zuvor an eine nahe Person veräußert hatte und welches schließlich vom Insolvenzverwalter zu Gunsten der GmbH entschieden werden konnte. Der Insolvenzverwalter schätzte den Wert des Grundstücks zu diesem Zeitpunkt dabei höher ein als die Verbindlichkeiten der GmbH.

Das Finanzamt wollte daher eine Berücksichtigung des Auflösungsverlustes erst im Jahr des Abschlusses des Insolvenzverfahrens berücksichtigen und versagte den Verlustabzug im Jahr der Insolvenzeröffnung.

Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und wies die Klage zurück. Die Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes setze neben der zivilrechtlichen Auflösung der Kapitalgesellschaft weiter voraus, dass die Möglichkeit einer Auskehrung von Restvermögen an die Gesellschafter der Gesellschaft ausgeschlossen werden könne und auch nicht mit weiteren nachträglichen Anschaffungs- oder Auflösungskosten zu rechnen sei. Dies sei im Regelfall erst mit dem Abschluss des Insolvenzverfahrens gegeben.

Eine Ausnahme hiervon lasse die geltende BFH-Rechtsprechung nur dann zu, wenn mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlusts nicht mehr zu rechnen sei. Dies sei zum Beispiel der Fall, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wurde oder die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vermögenslos war. Ein solcher Fall sei hier aber nicht gegeben, da der Insolvenzverwalter während des Verfahrens noch damit rechnete, die Grundstücke für einen Preis verkaufen zu können, der zumindest die Verbindlichkeiten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte decken können.

Hinweis:

Die Revision wurde nicht zugelassen und das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG Sachsen Anhalt, Urteil vom 14. Mai 2014, 2 K 1237/10, Haufe-Index 7436547

8. Gewinne und Verluste bei einer Nachtragsliquidation

Mit der Löschung im Handelsregister ist die Liquidation einer Kapitalgesellschaft abgeschlossen. Damit endet ihre Rechtsfähigkeit, d.h. es können keine Rechte mehr gegen die Kapitalgesellschaft geltend gemacht werden. Wird nach der Löschung noch Vermögen entdeckt (z.B. Steuererstattungsansprüche) oder werden nachträglich Forderungen gegen die Gesellschaft geltend gemacht (z.B. Gewährleistungsansprüche), kann eine Nachtragsliquidation durchgeführt werden. Eine Nachtragsliquidation wird durch Beschluss des Amtsgerichts angeordnet. Es wird ein Nachtragsliquidator bestellt und die Liquidation ist wiedereröffnet. Eine Eintragung ins Handelsregister erfolgt in der Regel nicht. Die Kapitalgesellschaft gilt trotz Löschung im Handelsregister für die Zeit der Nachtragsliquidation wieder als rechtsfähig.

Durch eine Nachtragsliquidation bleiben die Grundsätze zu den Zeitpunkten einer Gewinn- oder Verlustrealisierung unverändert. Der letztmögliche Zeitpunkt der steuerlichen Gewinn- bzw. Verlustberücksichtigung ist das Jahr, in dem die Abwicklung förmlich abgeschlossen ist, also das Jahr der Löschung der Kapitalgesellschaft im Handelsregister.

Der Zeitpunkt verschiebt sich nicht auf das Ende der Nachtragsliquidation. Denn spätestens mit Abschluss der regulären Liquidation ist mit einer Auskehrung von Gesellschaftsvermögen an den Gesellschafter und mit einer wesentlichen Änderung der durch die Beteiligung veranlassten Aufwendungen nicht mehr zu rechnen. Fallen im Rahmen der Nachtragsliquidation Aufwendungen an, die nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung sind, handelt es sich um ein nachträgliches Ereignis, das die Höhe des Auflösungsgewinns oder -verlusts beeinflusst und auf den Zeitpunkt der bisherigen Gewinn- oder Verlustberücksichtigung zurück zu beziehen ist.

Hinweis:

Mit dieser Verfügung setzt die Finanzverwaltung die Rechtsgrundsätze eines BFH-Urteils aus dem Jahre 2014 um.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 15. Oktober 2014, S 2244 A 60 St 215, LEXinform Nr. 5235266

9. Keine Bilanzierungspflicht bei Einbringung und Realteilung

Ende 2013 hat der BFH entschieden, dass bei der Realteilung einer freiberuflichen Mitunternehmerschaft, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung besteht, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiterbetreiben.

Die Beteiligten müssen also nicht erst zur Bilanzierung übergehen, wobei dann ein Übergangsgewinn zu ermitteln ist, sondern können Aufwand, Kosten und mögliche Gewinnverschiebungen vermeiden!

Mittlerweile ist das Urteil offiziell veröffentlicht und daher von den Finanzämtern anzuwenden. Besondere Bedeutung hat es für Freiberufler.

Die OFD Frankfurt geht jetzt einen Schritt weiter: Da eine Realteilung zu Buchwerten genau der umgekehrte Fall einer Einbringung in eine Personengesellschaft zu Buchwerten ist, kann auch in den Fällen der Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils darauf verzichtet werden, zuerst eine Bilanz aufzustellen. Voraussetzung ist auch hier, dass

- die Buchwerte fortgeführt werden und
- der Gewinn weiterhin durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt wird.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 24. Oktober 2014, S 1978d A 4 St 510, LEXinform Nr. 5235270

10. Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen eines Architekten

Erhält ein bilanzierender Unternehmer eine Anzahlung auf ein schwebendes Geschäft, so ist diese als Verbindlichkeit in der Bilanz auszuweisen, da eine Gewinnrealisierung erst dann erfolgt, wenn das fertige Werk abgenommen wurde.

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob nach diesem Grundsatz auch bei Abschlagszahlungen zu verfahren ist, auf die ein Architekt Anspruch nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) hat.

Eine KG betrieb ein Ingenieurbüro für Bautechnik. Sie ermittelte ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. In ihrer Bilanz aktivierte sie "unfertige Leistungen" und passivierte "erhaltene Anzahlungen" als Verbindlichkeiten, da sie davon ausging, dass insoweit eine Gewinnrealisierung noch nicht eingetreten war.

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass ein wesentlicher Teil der Leistungen, die die KG in ihrer Bilanz als unfertige Leistungen ausgewiesen hatte, bereits wirtschaftlich erfüllt und der Gewinn auch insoweit realisiert war. Für mögliche Belastungen durch Restarbeiten und Planungsfehler setzte es eine Rückstellung in Höhe der Differenz zwischen den Honorarforderungen und den erhaltenen Anzahlungen an und erhöhte den Gewinn der KG.

Dagegen klagte die KG bis vor den BFH. Dieser stellte fest, dass auch für Abschlagszahlungen, die auf Leistungen entfielen, für die noch keine Abnahme erfolgt war, eine Gewinnrealisierung angenommen werden musste. Die Gewinnrealisierung trete bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung ein, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach der HOAI entstanden sei. Da weder die Abnahme der Planungsleistung noch die Stellung einer Honorarschlussrechnung für die Entstehung des Honoraranspruchs entsprechend der HOAI von Bedeutung seien, sei mit der auftragsgemäßen Erbringung der Planungsleistung die Abschlagszahlung bereits verdient. Sie sei dem Leistenden auch "so gut wie sicher", da eine Rückforderung geleisteter Abschlagszahlungen ausgeschlossen sei, wenn der Auftragnehmer durch Überreichung einer prüfbaren Honorarschlussrechnung nachweise, dass der Honoraranspruch in der bereits abgerechneten Höhe entstanden sei. Der Auftragnehmer habe es danach - unabhängig von der Abnahme des Werkes - selbst in der Hand, ob er das bereits verdiente Entgelt behalten könne. Es bestehe somit kein Grund, Abschlagszahlungen nach der HOAI wie Anzahlungen auf schwebende Geschäfte zu bilanzieren.

Hinweis:

Das Urteil des BFH kann positiv dahingehend ausgelegt werden, dass es Unternehmern, welche aufgrund einer Gebührenordnung dazu berechtigt sind, Abschlagsrechnungen für bereits geleistete Arbeiten zu erteilen und einen endgültigen Rechtsanspruch auf diese Zahlungen haben, ermöglicht, eine Gewinnrealisierung gezielt vorzuziehen, um eine zusammengeballte Gewinnrealisierung bei Abnahme des fertigen Werkes zu verhindern. Vor allem bei Großprojekten, die sich über mehrere Jahre hinziehen, kann so eine nichtgewollte Progressionsspitze im Jahr der Werkabnahme vermieden werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. Mai 2014, VIII R 25/11, Haufe-Index 7284178

11. Wechselseitige Arbeitsverträge zwischen Ehegatten

Das Finanzgericht Thüringen hat die Anerkennung von wechselseitigen Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten versagt, weil diese keinerlei Aufzeichnungen zur tatsächlichen Durchführung der Verträge vorlegen konnten. Die beiden Ehegatten betrieben jeweils eine Apotheke in unmittelbarer Nähe zueinander. Sie hatten wechselseitig identische Arbeitsverträge miteinander abgeschlossen und machten die gegenseitigen Gehaltszahlungen als Betriebsausgaben geltend.

Bei einer Betriebsprüfung legten die Ehegatten Tätigkeitsumschreibungen vor, wonach sich der Ehemann in der Apotheke der Frau primär um die EDV und die Ehefrau sich in der Apotheke ihres Ehemannes um das Marketing kümmern sollten. Dies reichte dem Finanzamt jedoch nicht für die Anerkennung der Arbeitsverträge aus und es strich jeweils die geltend gemachten Betriebsausgaben.

So sahen es auch die Richter am Finanzgericht. Zwar könnte wechselseitigen Arbeitsverträgen unter Ehegatten nicht generell die Anerkennung versagt werden. So seien derartige Verträge dann anzuerkennen, wenn sie ernsthaft vereinbart seien und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt würden. Vertragsinhalt und Vertragsdurchführung müssten dem entsprechen, was unter Fremden üblich ist. Auch eine unterbliebene Führung von Arbeitszeitnachweisen hindere diesen Fremdvergleich nicht.

Die tatsächliche Durchführung der Arbeitsverhältnisse habe aber der Steuerpflichtige zu beweisen. Da die Ehegatten keinerlei Aufzeichnungen wie Dienstpläne, Urlaubslisten, Stundenabrechnungen etc. vorlegen konnten, sah das Finanzgericht den Beweis als nicht erbracht an.

Hinweis:

Die Revision wurde nicht zugelassen, da die Grundsätze für die Anerkennung von gegenseitigen Ehegattenarbeitsverhältnissen bereits mehrfach höchstrichterlich entschieden worden seien. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Quelle: FG Thüringen, Urteil vom 24. September 2014, 3 K 1014/13, EFG 2014 S. 799

12. Hausbesuche eines Arztes auf dem Weg zur Praxis

Vor dem Finanzgericht München wurde darum gestritten, ob die Fahrtkosten einer Ärztin, die auf dem Weg zur Praxis Hausbesuche erledigte, insgesamt nach Reisekostengrundsätzen ermittelt werden konnten.

Die niedergelassene Ärztin arbeitete regelmäßig an Wochentagen in ihrer Praxis. Auf den Fahrten von ihrer Wohnung zur Praxis und auf dem Rückweg führte sie Hausbesuche durch. Die Ärztin wollte ihre gesamten gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben abziehen, da die Fahrten aufgrund der durchgeführten Hausbesuche Dienstfahrten seien.

Das Finanzamt hingegen beurteilte die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und gewährte hierfür nur die Pendlerpauschale. Lediglich die aufgrund der Hausbesuche zusätzlich zurückgelegten Strecken berücksichtigte es als unbeschränkt abzugsfähige Dienstreisen.

Die Klage der Ärztin vor dem Finanzgericht in München blieb erfolglos. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sei auch für die durch berufliche Anlässe unterbrochene Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte lediglich die Pendlerpauschale anzusetzen. Der Charakter der Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte ändere sich erst dann, wenn nicht das Aufsuchen der Betriebsstätte sondern andere Gründe für die Fahrt maßgebend sind. Entscheidend sei der eigentliche Zweck der Fahrt. Wenn nebenher durch Fahrtunterbrechungen besondere berufliche Angelegenheiten miterledigt würden, ändere dies nichts am Charakter der Fahrt als Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dies gelte auch für Unterbrechungen der Fahrten von der Wohnung zur Praxis durch die Hausbesuche. Die Ärztin hätte in jedem Fall zur Erledigung ihrer Tätigkeit in die Praxis und wieder nach Hause gelangen müssen. Daran änderten auch die Hausbesuche nichts.

Quelle: FG München, Urteil vom 6. Juni 2014, 8 K 3322/13, EFG 2014 S. 801

13. Moderatoren von Werbesendungen sind nicht freiberuflich tätig

Die selbstständige Tätigkeit einer Moderatorin von Werbesendungen für einen Verkaufssender, zählt zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und nicht zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Somit sind diese Einkünfte gewerbesteuerpflichtig. Dies hat der BFH in einem vor kurzem veröffentlichten Fall entschieden.

Die Tätigkeit könne weder einer freiberuflichen schriftstellerischen Tätigkeit noch dem Berufsbild eines Journalisten zugeordnet werden. Für die schriftstellerische Tätigkeit fehle es an der schriftlichen Niederlegung eigener Gedanken für die Öffentlichkeit. Auch sei hier keine auf Informationen über gegenwartsbezogene Geschehnisse ausgerichtete Tätigkeit und eine kritische Auseinandersetzung damit gegeben. Die Werbemoderation diene ausschließlich der unmittelbaren Verkaufsförderung nach den konkreten Vorgaben der Auftraggeber durch entsprechende Präsentation der Produkte. Einen Spielraum für eine eigenschöpferische Leistung als Voraussetzung einer künstlerischen Tätigkeit ist nach Auffassung des BFH nicht gegeben.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. September 2014, VIII R 5/12, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

14. Umsatzsteuersatz der Eintrittsgelder für ein Dorffest

Der BFH hat entschieden, dass Eintrittsgelder, die eine Gemeinde von Besuchern eines von ihr veranstalteten Dorffestes verlangt, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Die betroffene Gemeinde veranstaltete jährlich ein Dorffest. Sie schloss mit den auftretenden Musikgruppen Konzert-, Engagement- und Honorarverträge ab. Außerdem sorgte sie für die Veranstaltungsräume nebst Bühne, den erforderlichen Strom, eine unentgeltliche Verpflegung und kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten für die auftretenden Künstler, den Erwerb der Schankerlaubnis und eine Sperrzeitverkürzung. Als Gesamtveranstalterin verkaufte sie die Eintrittskarten an die Besucher des Dorffestes.

Das Finanzamt unterwarf diese Einnahmen dem Regelsteuersatz von 19 % und lehnte die beantragte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf die vereinnahmten Eintrittsgelder ab.

Dies sah der BFH anders und gab der Klage statt. Die Eintrittsgelder seien nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % als Leistungen aus der Tätigkeit von „Schaustellern“ zu besteuern. Als solche Leistungen gelten „Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten sowie Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen“.

Nach Auffassung des BFH ist es nicht maßgeblich, ob der Schausteller seine Darbietungen in eigener Regie selbst veranstaltet oder ob er seine Leistungen im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt. Vielmehr reiche es aus, dass die Gemeinde die entsprechenden Umsätze im eigenen Namen mit Hilfe von ihr selbst engagierter Schaustellergruppen an die Besucher ausführe.

Hinweis:

Der BFH erteilte der Verwaltungsauffassung mit dem Urteil eine klare Absage. Durch eine bloße Verwaltungsanordnung könne die Anwendung des Regelsteuersatzes nicht angeordnet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. November 2014, XI R 42/12, LEXinform Nr. 0929589, BFH-Pressemitteilung Nr. 85 vom 23. Dezember 2014, <http://bundesfinanzhof.de/pressemitteilungen>

15. Totalverlust von Buchführungsunterlagen

Hintergrund eines Streits vor dem BFH war eine Vorsteuerschätzung des Finanzamtes aufgrund des Totalverlustes der Buchführungsunterlagen eines Steuerpflichtigen. Nachdem das Finanzamt den Unternehmer aufgefordert hatte, seine Buchführungsunterlagen zum Zwecke der Prüfung vorzulegen, teilte dieser mit, dass ihm die Vorlage der erbetenen Unterlagen inzwischen unmöglich geworden sei. Der Transporter mit den gesamten Buchungunterlagen und der EDV-Anlage, auf der die Buchführung gespeichert war, sei vom Betriebsgelände gestohlen worden.

Da er die Höhe der geltend gemachten Vorsteuerbeträge auch nicht mit Rechnungskopien nachweisen konnte, erkannte das Finanzamt im Zuge der Außenprüfung nur 60 % der geltend gemachten Beträge an. Es stützte diese Schätzung auf die Ergebnisse vorangegangener Prüfungen, bei denen bereits 25 % der Vorsteuerbeträge gekürzt worden waren.

Diese Vorgehensweise des Finanzamtes wurde vom Finanzgericht im Vorverfahren nicht beanstandet. Vor dem BFH machte der Unternehmer nun geltend, dass die von ihm angebotenen Zeugen, unter denen sich auch seine Buchhalterin befand, nicht vom Finanzgericht vernommen worden waren.

Der BFH gab im Ergebnis dem Finanzamt dennoch Recht. Zwar könne der Nachweis darüber, dass ein anderer Unternehmer Steuern für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, vom Leistungsempfänger mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln geführt werden. Das Finanzgericht müsse einem Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen aber nur dann nachkommen, wenn dafür ausreichend Tatsachen vorgetragen würden, um diesen begründet erscheinen zu lassen. Dies setze voraus, dass er sich auf das Vorliegen von Originalrechnungen für konkret bezeichnete Eingangsleistungen beziehe.

Die benannten Zeugen seien vielleicht in der Lage gewesen, aussagen zu können, dass der Unternehmer im Besitz ordnungsgemäßer Rechnungen gewesen sei und nur für diese der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Sie könnten jedoch keine Aussagen dazu treffen, ob die in Rechnung gestellten Leistungen auch tatsächlich bezogen wurden.

Hinweis:

Nach diesem Urteil eignen sich Mitarbeiter aus der Buchhaltung oder des Steuerberaters wohl in den seltensten Fällen als Zeugen vor Gericht, wenn um den Vorsteuerabzug aus Rechnungen gestritten wird, die während einer Prüfung nicht mehr vorgelegt werden können.

Sie sollten Ihre Buchführungsunterlagen daher stets, ggf. elektronisch, archivieren und getrennt von Ihren Originalbelegen aufbewahren. Im Falle des Abhandenkommens aufgrund höherer Gewalt oder Diebstahls können Sie so Schätzungen der Finanzverwaltung entgegenwirken.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Oktober 2014, V R 23/13, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

16. Verspätete Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes

Eigentlich ging der Streit zwischen einem Finanzamt und einer Ehegatten-GbR, die ein teilweise unternehmerisch und teilweise privatgenutztes Gebäude errichtet hatte, um die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe des privat genutzten Gebäudeteiles.

Der GbR wurde aufgrund des sogenannten Seeling-Urteils der volle Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für die Errichtung des Gebäudes gewährt. Im Gegenzug musste jedoch eine private Wertabgabe über einen Zeit-

raum von 10 Jahren für die privatgenutzten Gebäudeteile versteuert werden. Als der Streit, bei dem es hauptsächlich darum ging, inwieweit Durchgangsflächen zum privaten oder unternehmerisch genutzten Teil des Gebäudes gehörten, vor dem Finanzgericht landete, stellte dieses fest, dass die erst drei Jahre nach der Errichtung des Gebäudes im Zuge der Umsatzsteuererklärung getroffene Zuordnungsentscheidung zu spät erfolgt war. Damit war der Vorsteuerabzug für das gesamte Gebäude zu Unrecht im bereits bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheid des Vorjahres gewährt worden. Die Richter wiesen die Klage ab, ohne dabei auf den eigentlichen Streitpunkt einzugehen.

Der Fall landete vor dem BFH. Dieser stellte schließlich fest, dass kein Raum für die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe war. Das Gebäude war zu spät dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden. Dennoch mussten die Eheleute Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Der unrichtig in Anspruch genommener Vorsteuerabzug, der im Abzugsjahr verfahrensrechtlich nicht mehr entzogen werden konnte, führt nämlich zu einer Vorsteuerberichtigung in den Folgejahren.

Eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse sei auch dann gegeben, wenn sich die rechtliche Beurteilung des Vorsteuerabzuges in einem Folgejahr als unzutreffend erweise und die Steuerfestsetzung für das Abzugsjahr bestandskräftig und unabänderbar sei.

Hinweis:

Bei der Anschaffung oder Herstellung eines gemischt genutzten Gegenstandes ist der Abzug des vollen Vorsteuerbetrages nur möglich, wenn die Zuordnungsentscheidung rechtzeitig erfolgt. Nach einer BFH-Entscheidung muss diese spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres der Anschaffung oder Herstellung dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Bei teilweise vermieteten und teilweise privatgenutzten Gebäuden ist ein Vorsteuerabzug für den privatgenutzten Teil des Gebäudes nach heutiger Rechtslage nicht mehr möglich. Dennoch empfiehlt es sich, dem Finanzamt mitzuteilen, dass das gesamte Gebäude dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird. Falls später der privat genutzte Gebäudeteil doch noch umsatzsteuerpflichtig vermietet wird, ist dann in einem Zeitraum von 10 Jahren noch eine Vorsteuerberichtigung zu Ihren Gunsten möglich. Informieren Sie uns daher rechtzeitig, wenn Sie eine entsprechende Investition tätigen möchten oder bereits getätigt haben.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Oktober 2014, V R 11/12, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

17. Infektionshygienische Leistungen einer "Hygienefachkraft"

Der BFH hatte die Frage zu klären, ob und inwieweit Infektionshygienische Leistungen einer "Hygienefachkraft" als heilberufliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit sein können.

Ein selbstständig tätiger Fachkrankenschwester für Krankenhaushygiene, der für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime Hygienekonzepte erarbeitete, Hygienepläne und Infektionsstatistiken erstellte sowie bei der Einhaltung der Krankenhaushygiene und der Erkennung von Krankenhausinfektionen mitwirkte, sah seine Einnahmen als umsatzsteuerfrei an.

Nachdem das Finanzamt dies zunächst bestätigte, widerrief es diese Auskunft im Rahmen einer Außenprüfung. Bei Gesamtbetrachtung der Aufgaben des Steuerpflichtigen ergebe sich, dass er keine Behandlungen oder Versorgungen von Patienten vornehme, sondern im Wesentlichen eine beratende, organisatorische und überwachende Tätigkeit ausübe. Es bestehe kein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den Patienten.

Der BFH gab dem Steuerpflichtigen jedoch überwiegend Recht. Seine Leistungen an die Krankenhäuser seien umsatzsteuerfrei, soweit sie dazu dienten, dass diese Einrichtungen im Rahmen ihrer steuerfreien Heilbehandlungen ihre Verpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz erfüllen könnten. Dies gelte jedoch nicht gleichermaßen für seine Leistungen an die "Alten- bzw. Pflegeheime".

Zu den steuerfreien Heilbehandlungsleistungen gehörten auch infektionshygienische Leistungen. Der Zweck der Steuerbefreiung, die Kosten von Heilbehandlungen zu senken, rechtfertige die Einbeziehung von Leistungen, die dazu dienten, dass andere Ärzte und Krankenhäuser ihre medizinisch unerlässlichen und gesetzlich vorgeschriebenen infektionshygienischen Anforderungen erfüllen könnten. Auch Leistungen beratender Art seien steuerfrei. Ein persönlicher Bezug zu den Patienten sei nicht zwingend, erforderlich sei jedoch ein unmittelbarer Bezug zu einer Heilbehandlungstätigkeit in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen.

"Alten- bzw. Pflegeheime" führten dagegen nicht (ausschließlich) Heilbehandlungsleistungen durch. Die dort erbrachten Leistungen dienten regelmäßig (auch) der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Hinweis:

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Gang prüfen, ob die Alten- und Pflegeheime, an die der Steuerpflichtige seine Leistungen erbracht hat, tatsächlich Heilbehandlungen ausgeführt haben.

Gleichzeitig wies der BFH aber auch noch darauf hin, dass, wenn dies nicht der Fall sein sollte, zu prüfen wäre, ob der Steuerpflichtige eine andere Befreiungsvorschrift nutzen kann. Das Umsatzsteuergesetz sieht nämlich eine Steuerbefreiung für Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen und damit eng verbundenen Leistungen vor. Dazu müsse der Steuerpflichtige eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter sein. Es bestehen gute Chancen, dass der Steuerpflichtige die Steuerfreiheit auch für die an Alten- und Pflegeeinrichtungen erbrachte Leistungen im zweiten Rechtszug zugesprochen bekommt.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. November 2014, XI R 11/13, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

18. Pflege von Sportanlagen kein begünstigter Zweckbetrieb!

Ein neues Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen kann zu finanziellen Belastungen bei Sportvereinen führen. Ein gemeinnütziger Sportverein hatte mit einer Stadt einen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Diese stellte dem Verein die im Eigentum der Stadt befindlichen Sportanlagen zur Verfügung. Eine Miete musste der Verein dafür nicht zahlen. Er war jedoch zuständig für:

- die Sauberkeit und Ordnung auf der gesamten Anlage,
- die Unterhaltung des Hartplatzes mit Ausnahme der jährlich einmal durchzuführenden Regeneration,
- die Pflege der Tribünen um den Rasenplatz und
- die Pflege und Unterhaltung der Tennisanlage einschließlich Einfriedung (Ballfangzaun).

Der Verein erhielt hierfür einen Zuschuss von rd. 1.500 € pro Jahr, der später deutlich erhöht wurde. Sämtliche andere Unterhaltsaufgaben blieben bei der Stadt. Den Zuschuss erklärte der Verein als ermäßigt zu besteuern- der Umsatz im Rahmen seines Zweckbetriebes zu 7 %. Das Finanzamt verlangte darauf jedoch 19 % Umsatz- steuer.

Diese Handhabung bestätigte das Niedersächsische Finanzgericht. Der Verein erbringe als Unternehmer auf- grund eines gegenseitigen Vertrages Leistungen an die Stadt gegen Entgelt. Daher sei von einem Leistungsaus- tausch auszugehen. Die vertraglich geschuldete und erbrachte Leistung bestehe darin, die städtische Sportan- lage zu pflegen. Der „Zuschuss“ sei ein Entgelt für diese sonstige Leistung. Der ermäßigte Steuersatz, den Verei- ne für Leistungen im Rahmen ihrer Zweckbetriebe nutzen könnten, komme nicht in Betracht, da es sich um eine Leistung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handele.

Grund für die Einordnung in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb war, dass die Pflegeleistungen des Vereins auch durch Dritte hätten erbracht werden können, z.B. von Garten- und Landschaftsbauunternehmen. Der Ver- ein trete damit in Konkurrenz zu solchen Unternehmen. Dabei komme es nicht darauf an, dass der wirtschaftli- che Geschäftsbetrieb im Hinblick auf alle einzelnen Leistungen in größerem Umfang mit Dritten in einen Wett- bewerb trete. Ausreichend sei, dass solche Tätigkeiten von Dritten ausgeübt werden könnten.

Hinweis:

Derartige Zuschüsse an Sportvereine werden von den Finanzämtern häufig als unechte nicht steuerbare Zuschüsse behandelt. So hat das Sächsische Finanzgericht auch Leistungen, die ein Verein von einer Gemeinde im Zusammenhang mit Tätigkeiten erhielt, die er in Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks ausübte, als nicht steuerbare "echte" Zuschüsse beurteilt. Würde man dagegen der Auffassung der Richter aus Niedersachsen folgen, entstünde sogar 19 % Umsatzsteuer und die Einnahmen wären im wirtschaftli- chen Geschäftsbetrieb zu erfassen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 7. November 2013, 5 K 79/12, EFG 2014 S. 875

19. Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Eine Regelung im Einkommensteuerrecht sieht einen Freibetrag in Höhe von 720 € für Einnahmen aus einer eh- renamtlichen nebenberuflichen Tätigkeit vor. Hierzu hat das Bundesministerium der Finanzen nun ein neues Schreiben veröffentlicht, womit die zuletzt in 2009 überarbeitete Verwaltungsauffassung angepasst wurde.

Begünstigte Tätigkeiten

Der Freibetrag sieht keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt sind z.B. die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals oder des Schiedsrichters im Amateurbereich. Die Tätigkeit der Ama- teursportler gehört jedoch nicht dazu. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körper- schaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens, sind nach Auffas- sung der Verwaltung nicht begünstigt.

Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Perso- nen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige begünstigte Tätigkeiten aus, so ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tä- tigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie nach der Verkehrsanschauung einen einheitlichen Hauptberuf dar- stellen.

Auftraggeber/Arbeitgeber

Nach dem Gesetzeswortlaut sind Tätigkeiten nur begünstigt, wenn sie im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erfolgen.

Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen beispielsweise in Betracht: Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und Ärztekammern, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung.

Zu den Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gehören vor allem Per- sonenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchli- che Zwecke verfolgen. Nicht zu den begünstigten Einrichtungen gehören laut Verwaltung beispielsweise Berufs- verbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) oder Parteien.

Hinweis:

Fehlt es an einem begünstigten Auftraggeber/Arbeitgeber, kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Wird die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke einer juristischen Person ausgeübt, die wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient. Dies gilt auch dann, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem sogenannten Zweckbetrieb ausgeübt wird, z.B. als nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum, Theater oder Opernhaus.

Kein Freibetrag bei anderen Vergünstigungen

Der Freibetrag kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder der sogenannte Übungsleiterfreibetrag gewährt wird oder gewährt werden könnte. Für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Betreuer, Vormünder und Pfleger gibt es seit dem Veranlagungszeitraum 2011 eine eigene Steuerbefreiungsvorschrift, weshalb auch hier der Freibetrag nicht in Betracht kommt.

Höchstbetrag

Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Die Steuerbefreiung ist auch bei Ehegatten oder Lebenspartnern stets personenbezogen vorzunehmen.

Ehrenamtlicher Vorstand

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist jedoch auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig.

Werbungskosten- oder Betriebsausgaben

Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Falle der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

Hinweis:

Schließlich weist die Verwaltung noch darauf hin, dass eine Rückspende der steuerfrei ausgezahlten Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung grundsätzlich möglich ist, hier aber für den Spendenabzug die Grundsätze zur Anerkennung sogenannte Aufwands-spenden an gemeinnützige Vereine zu beachten sind, welche wir Ihnen in der letzten Ausgabe erläutert haben.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21. November 2014, IV C 4 S 2121/07/0010 32, LEXinform Nr. 5235378

20. Doppelte Haushaltsführung in Wegverlegungsfällen

Vor dem BFH war streitig, ob Verpflegungsmehraufwendungen in den ersten drei Monaten einer doppelten Haushaltsführung auch in einem sogenannten Wegverlegungsfall als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht werden können.

Ein Steuerpflichtiger wohnte zunächst mehrere Jahre am Ort seiner Arbeitsstätte, bis er nach seiner Eheschließung an den neu gegründeten Familienwohnsitz verzog. Seine alte Wohnung behielt er jedoch bei und nutzte diese weiter im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. In seiner Einkommensteuererklärung machte er den Abzug von Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ab dem Tag seiner polizeilichen Meldung an seinem neuen Familienwohnsitz geltend. Insbesondere begehrte er den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate nach seinem Umzug.

Das Finanzamt verweigerte den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen jedoch, weil er bereits vor Begründung der doppelten Haushaltsführung länger als drei Monate am Beschäftigungsort gewohnt habe. Daher sei die Dreimonatsfrist bereits abgelaufen.

Vor dem BFH bekam der Steuerpflichtige jedoch Recht. Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlege und daraufhin eine bereits vorhandene Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt nutze (sogenannter Wegverlegungsfall), so werde die doppelte Haushaltsführung mit Umwidmung der bisherigen Wohnung in einen Zweithaushalt begründet. Mit dem Zeitpunkt der Umwidmung beginne dann die Dreimonatsfrist für die Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwendungen.

Verpflegungsmehraufwand werde nur für die ersten drei Monate nach Begründung der doppelten Haushaltsführung in Höhe der gesetzlichen Pauschbeträge (24 € je Tag) gewährt. Mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber Steuerpflichtigen mit doppelter Haushaltsführung einen Rechtsanspruch auf Gewährung der gesetzlichen Pauschbeträge eingeräumt. Der Abzug von Mehraufwendungen für die Verpflegung während der Dreimonatsfrist sei von der tatsächlichen Verpflegungssituation unabhängig. Ein Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen entfallende und es sei auch ohne Bedeutung, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehraufwand anfallende.

Hinweis:

Ob das zu der alten Rechtslage ergangene Urteil auch auf das neue Reisekostenrecht ab 2014 anwendbar ist, ist fraglich, denn ab 2014 ist im Gesetzestext von tatsächlich entstandenen Aufwendungen die Rede. Dass ein tatsächlicher Mehraufwand nachzuweisen ist, widerspricht jedoch dem Vereinfachungscharakter der pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen.

Jedenfalls stellt der BFH in der Urteilsbegründung fest, dass der Gesetzgeber keine Änderung dahingehend vorgenommen habe, dass die Dreimonatsfrist mit einem anderen Zeitpunkt als mit der Begründung der doppelten Haushaltsführung beginnen soll. Dies deutet zumindest darauf hin, dass der BFH auch für Veranlagungszeiträume ab 2014 entsprechend entscheiden würde.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Oktober 2014, VI R 7/13, LEXinform Nr. 0929651

21. Stornokosten für eine Skifreizeit können Werbungskosten sein

Vor dem Thüringer Finanzgericht konnte der Chefarzt einer Klinik für Kardiologie die Anerkennung von Stornierungskosten für eine geplante Skifreizeit mit seinen Mitarbeitern als Werbungskosten durchsetzen.

Der Chefarzt der Klinik organisierte einmal jährlich für die 130 Mitarbeiter der Klinik eine Skifreizeit, an der ausschließlich die Angestellten der Klinik ohne Begleitung von Angehörigen teilnahmen. Auch für das Jahr 2007 war eine solche „Motivationsfreizeit“ für seine Mitarbeiter bereits geplant und gebucht. Witterungsbedingt und aufgrund von Terminen musste die Reise jedoch kurzfristig storniert werden. Der Reiseveranstalter stellte dem Chefarzt Stornierungskosten in Rechnung. Diese machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Sein Einkommen bestehe zur Hälfte aus einer erfolgsabhängigen Tantieme. Er sei daher auf den besonderen persönlichen Einsatz seiner Mitarbeiter angewiesen. Der jährliche Skiurlaub diene der zusätzlichen Motivation und Steigerung der Leistungsbereitschaft aller Mitarbeiter. Dies wirke sich direkt auf sein Einkommen als Chefarzt aus.

Das Thüringer Finanzgericht gab zwar zu bedenken, dass Ausgaben, die der persönlichen Ehrung und der Erfüllung gewisser Repräsentationspflichten dienen, in der Regel Kosten der privaten Lebensführung seien. Es komme jedoch auf den Einzelfall an.

Hiernach seien die Stornierungskosten für die ausgefallene „Motivationskifreizeit“ beruflich und nicht durch die gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung des Arztes veranlasst. Bei der Skifreizeit handele es sich nicht um eine Veranstaltung zu einem herausgehobenen persönlichen Ereignis des Steuerpflichtigen. Anlass war vielmehr die Mitarbeitermotivation mit dem Ziel, das eigene erfolgsabhängige Einkommen zu steigern. Für die berufliche Veranlassung spreche auch, dass an der Skifreizeit ausschließlich Mitarbeiter der Klinik ohne ihre Angehörigen bzw. Freunde teilgenommen hätten.

Hinweis:

Das Abzugsbeschränkung für Geschenke mit einem Wert von mehr als 35 € wandte das Gericht hier nicht an. Das Abzugsverbot greift zwar nach dem Wortlaut das Gesetz für Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. Bei wortwörtlicher Auslegung müsste das Abzugsverbot daher greifen, da die Angestellten Arbeitnehmer der Klinik und nicht des Chefarztes waren. Die Richter sahen das Verhältnis des Chefarztes zu seinen Mitarbeitern jedoch als arbeitnehmerähnliches Verhältnis an. Die zulässige Revision wurde vom Finanzamt nicht genutzt. Daher ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig.

Quelle: FG Thüringen, Urteil vom 13. Oktober 2013, 3 K 306/12, Haufe Index 7436562

22. Arbeitslohn bei Verzinsung von Genussrechten

Eine GmbH räumte ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit ein, unverbriefte Genussrechte an ihrem Unternehmen zu erwerben. Diese wurden teilweise aus einer Mitarbeitererfolgsbeteiligung und Eigenmitteln des Arbeitnehmers finanziert. Zum Bezug der Genussrechte berechtigt waren grundsätzlich alle Mitarbeiter. Nach den Genussrechtsbedingungen sollte das Genussrechtskapital angemessen verzinst werden. Die Höhe der Verzinsung bestimmte ein Partnerschaftsausschuss, der sich aus einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter und einem Vertreter der Geschäftsführung zusammensetzte. Die Genussrechte waren entsprechend ihrem Verhältnis zum Gesellschafterkapital auch am Verlust der Gesellschaft beteiligt, wobei sich die Verlustbeteiligung auf die Einlage beschränkte. Eine Beleihung, Verpfändung und der Verkauf des Genussrechts waren für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Ein Arbeitnehmer der GmbH, der von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, erklärte die aus den Genussrechten ausgezahlten Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen und beanspruchte hierfür den Sparerfreibetrag. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei der GmbH erließ das Finanzamt einen geänderten Einkommensteuerbescheid an den Arbeitnehmer, in dem es die Einnahmen aus der Verzinsung der Genussrechte als Arbeitslohn der Besteuerung unterwarf, so dass sich der Sparerfreibetrag nicht mehr in voller Höhe steuermindernd auswirkte.

Diese steuerliche Behandlung bestätigte jetzt der BFH. Zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gehörten alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für die Zurverfügungstellung seiner individuellen Arbeitskraft zufließen. Vorteile würden "für" eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst seien. Kein Arbeitslohn liege allerdings vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsverhältnisse oder aufgrund sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt werde.

Somit könne ein Arbeitnehmer durchaus außerhalb des Dienstverhältnisses seinem Arbeitgeber Kapital zur Verfügung stellen, z.B. in Form von Genussrechten. Letztendlich sei es eine Einzelfallentscheidung.

Hier sei das Finanzgericht Köln in erster Instanz zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einnahmen aus den Genussrechten durch das Arbeitsverhältnis veranlasst waren, da eine untrennbare Beziehung zwischen dem Arbeitsverhältnis und den Genussrechten bestand. Es habe dies nicht nur daraus geschlossen, dass die Genuss-

rechte nur von Arbeitnehmern der GmbH erworben werden konnten und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Teil der Genussrechte automatisch zur Kündigung der Genussrechtsbeteiligung führte, sondern auch daraus, dass die Verzinsung der Genussrechte nicht zu marktüblichen Konditionen erfolgte. Ein fremder Kapitalgeber hätte sich nicht auf eine lediglich als "angemessen" bezeichnete Verzinsung eingelassen. Diese Beurteilung des Finanzgerichtes sei nicht zu beanstanden.

Hinweis:

Eine Qualifizierung der Zinsen als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit führt zumindest dazu, dass Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung als Werbungskosten geltend gemacht werden können, auch wenn die Beteiligung des Arbeitnehmers an der GmbH weniger als 1 % beträgt. Wurde die Beteiligung beispielsweise fremdfinanziert und ist der Sparerpauschbetrag ohnehin ausgeschöpft, ist dies von Vorteil.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. Oktober 2014, VIII R 44/11, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

23. Aufwendungen für ein Blockheizkraftwerk sind sofort abzugsfähig

Im Zuge einer Betriebsprüfung bei einem Steuerpflichtigen stellte der Betriebsprüfer fest, dass in den Jahren 2008 und 2009 ein Blockheizkraftwerk (BHKW) für ein Mietobjekt angeschafft und sofort in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen worden war.

Das Finanzamt wollte die Aufwendungen hierfür lediglich über die Abschreibung berücksichtigt wissen. Das Blockheizkraftwerk sei ein selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut. Der Steuerpflichtige hingegen argumentierte, dass zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung im Jahr 2008 Blockheizkraftwerke seitens der Finanzbehörde als Gebäudebestandteile angesehen worden seien. Außerdem handele es sich um eine Ersatzinvestition für die bisherige Altanlage.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz erging zugunsten des Steuerpflichtigen. Die geltend gemachten Aufwendungen waren in voller Höhe abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen.

Nur der Strom und nicht die Wärme wurde an die Mieter geliefert. Insoweit sei von einer unselbstständigen Nebenleistung zu den Vermietungseinkünften auszugehen. Selbst wenn man durch die Wärmelieferung von einer gewerblichen Tätigkeit ausgehen würde, seien die Kosten als Betriebsausgabe (Aufwandseinlage) abzugsfähig.

Das Blockheizkraftwerk sei als Heizungsanlage nicht als selbstständig abschreibbare Betriebsvorrichtung zu qualifizieren. Ein Gebäude ohne Heizungsanlage könne normalerweise seine Aufgabe, Menschen als Wohn- oder Arbeitsraum zu dienen, nicht erfüllen. Deshalb habe der BFH eine in das Gebäude eingebaute Heizanlage - unabhängig davon, ob es sich um Ölheizungen, Heizthermen oder Luftheritzer handelt - grundsätzlich als Gebäudebestandteil angesehen.

Dementsprechend sei auch ein in ein Vermietungsobjekt eingebautes Blockheizkraftwerk nicht als Betriebsvorrichtung zu qualifizieren. Zwar diene es auch der Stromerzeugung. Der eigentliche Zweck liege aber darin, das Gebäude zu beheizen und mit warmem Wasser zu versorgen.

Hinweis:

Da das BHKW im geschilderten Fall nicht im Zuge der Herstellung des Gebäudes, sondern erst später als Ersatz für eine bereits vorhandene Heizungsanlage eingebaut wurde, handelte es sich um sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen. Wäre das BHKW im Rahmen des Gebäudebaus erstellt worden, würde es zu den Herstellungskosten des Gebäudes gehören und über die jährliche Abschreibung in Ansatz gebracht werden müssen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz Urteil vom 23. September 2014, 3 K 2163/12, LEXinform Nr. 5017086

24. Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Herstellungskosten

Nach Auffassung des Finanzgerichtes München können jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen insgesamt als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beurteilen sein, wenn sie in engem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden, wie dies bei einer Modernisierung des Hauses im Ganzen und von Grund auf der Fall ist.

Zu entscheiden hatten die Richter einen Fall, in dem ein Steuerpflichtiger ein vermietetes Wohnobjekt erwarb. Im Jahr der Anschaffung machte er dafür in seiner Einkommensteuererklärung Erhaltungsaufwand für Schönheitsreparaturen geltend. Im Folgejahr erklärte er weitere Aufwendungen für den Einbau eines Brennwertkessels, den Austausch von Fenstern, Dachdecker- und Spenglerarbeiten für die Dämmung des Flachdachs, neue Heizkörper, eine energetische Sanierung (Isolierung und Verputzen der Außenfassade) und die Erneuerung des Bodenbelags - diese jedoch überwiegend als nachträgliche Herstellungskosten. Einen Teil der Aufwendungen ordnete er den Erhaltungsaufwendungen zu.

Das Finanzamt behandelte auch die als sofort abzugsfähig deklarierten Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Herstellungskosten, da die Aufwendungen im Rahmen einer einheitlichen Maßnahme angefallen und als umfassende Instandsetzung und Modernisierung zu qualifizieren seien.

Dieser Auffassung folgten auch die Münchner Finanzrichter. Zu den Herstellungskosten gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen seien durch das Gesetz nicht näher bestimmt. Nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten zählten jedoch Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfielen. Solche

Schönheitsreparaturen, die nicht zu den Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zählten, beseitigten Mängel, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden seien. Darunter fielen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Kosten für Schönheitsreparaturen, die als Erhaltungsaufwendungen neben den anschaffungsnahen Herstellungskosten anfielen, seien nicht isoliert zu beurteilen. Entständen nämlich alle Aufwendungen im Rahmen einer umfassenden Instandsetzung und Modernisierung, wie dies bei einer Modernisierung des Hauses im Ganzen und von Grund auf der Fall sei, seien sie insgesamt als Herstellungskosten zu behandeln, so die Richter.

Hinweis:

Der Ansicht der Münchner Richter kann hier nicht gefolgt werden, da der Gesetzeswortlaut Schönheitsreparaturen eindeutigen von der Berücksichtigung der anschaffungsnahen Herstellungskosten ausnimmt. Dass dies bei einer Modernisierung des Hauses im Ganzen nicht gelten soll, lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen.

Auch der BFH hat wohl seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Urteils, denn er hat der Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben. In ähnlichen Fällen sollten die Bescheide daher offen gehalten werden.

Quelle: FG München, Urteil vom 25. Februar 2014, 6 K 2930/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: IX R25/14), Haufe Index 7403282

25. Schuldzinsenabzug für den Erwerb eines Miteigentumsanteils

Erwirbt ein Steuerpflichtiger eine Immobilie, die er teilweise fremdvermietet und zu eigenen Wohnzwecken nutzt, sowohl mit Eigen- als auch mit Fremdkapital, so können die Schuldzinsen nur anteilig dem vermieteten Teil der Immobilie zugeordnet werden, es sei denn, der Steuerpflichtige ordnet das aufgenommene Darlehen eindeutig dem fremdvermieteten Teil der Immobilie zu. Eine solche Zuordnung kann u.a. dadurch erfolgen, dass für den Erwerb des eigengenutzten Teils und des fremdgenutzten Teils zwei Kaufpreise vereinbart werden und der Kaufpreis des vermieteten Teils direkt von der Bank an den Notar gezahlt wird, während der Kaufpreis des eigengenutzten Teiles mit den eigenen Mitteln beglichen wird.

Das Finanzgericht Hamburg hat sich nun dazu geäußert, ob eine solche Zuordnung auch bei dem Erwerb eines Miteigentumsanteils des zuvor von den Eheleuten im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Grundstückes nötig ist.

Die Ehegatten waren gemeinsame Eigentümer eines Wohnhauses, das sie gemeinsam bewohnten. Nachdem die Ehe zerrüttet war, trennten sie sich. Im Rahmen der Trennung bezog die Ehefrau ein Stockwerk des Hauses, während der Ehemann das andere Stockwerk bewohnte. Beide Wohnungen wurden getrennt genutzt und hatten auch eigenständige Zähler. Die Eheleute versuchten in der Folge, das Grundstück zu verkaufen. Als sich jedoch kein geeigneter Käufer fand, erwarb der Ehemann den Miteigentumsanteil seiner Ehefrau, welchen er durch ein Darlehen finanzierte. Die zuvor von der Ehefrau bewohnte Wohnung vermietete er anschließend, wobei er die Zinsen für das Darlehen im vollen Umfang als Werbungskosten erklärte.

Das Finanzamt und schließlich auch das Finanzgericht ließen jedoch nur die hälftigen Zinsen zum Werbungskostenabzug zu. Diene ein Gebäude nicht nur der Erzielung von Einkünften, sondern werde es auch selbst genutzt, so seien die entrichteten Zinsen nur anteilig als Werbungskosten abziehbar. Eine Berücksichtigung im vollen Umfang sei nur möglich, wenn der Steuerpflichtige mit den als Darlehen empfangenen Mitteln tatsächlich die Aufwendungen begleiche, die der Anschaffung des Gebäudeteils dienten.

Im vorliegenden Fall habe die Darlehensaufnahme jedoch dem Erwerb des ideellen Miteigentumsanteils gedient. Eine abweichende Zuordnungsentscheidung, etwa im Kaufvertrag, sei nicht erkennbar. Die zeitweise getrennte Nutzung führe nicht zu einer nach außen erkennbaren abweichenden Verwendung der Darlehensmittel. Daher könne der Steuerpflichtige die Zinsen nur zur Hälfte als Werbungskosten bei seinen Mieteinnahmen berücksichtigen.

Hinweis:

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 25. September 2014, 2 K 28/14, NWB-Nachrichten vom 5. Januar 2014

26. Veräußerung eines eigen genutzten Weinkellers

Vor dem Finanzgericht Köln wurde darum gestritten, ob die Veräußerung eines Weinkellers innerhalb einer Frist von zehn Jahren grundsätzlich als privates Veräußerungsgeschäft steuerbar ist oder hier auch die Befreiung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wirtschaftsgüter greifen kann.

Das Finanzgericht gewährte die Befreiung zumindest für die ihm vorliegende Fallkonsultation. Ein Steuerpflichtiger und seine Ehefrau erwarben eine gehobene Eigentumswohnung im 4. Stock eines Wohnhauses. Zu der Eigentumswohnung gehörte auch ein sich im Kellergeschoss des Wohnhauses befindlichen Weinkeller, den sie für private Feierlichkeiten nutzten. Nach vier Jahren geriet die GmbH des Steuerpflichtigen in finanzielle Schwierigkeiten, weshalb er schnellstmöglich liquide Mittel benötigte. Aus diesem Grund veräußerten die Eheleute ihre Eigentumswohnung, behielten jedoch das Eigentum an dem Weinkeller zurück. Die Käuferin der Wohnung hatte daran zunächst kein Interesse. Selbst zogen die Eheleute in eine nahegelegene Wohnung, welche etwa 10 Minuten Fußweg von dem zurückbehaltenen Weinkeller entfernt lag. In den folgenden drei Jahren nutzten sie den Keller wie bisher für private Anlässe. Da sich die finanzielle Situation der GmbH des Ehemannes nicht verbesserte, war er gezwungen, schließlich auch den Weinkeller an die neue Besitzerin der Eigentumswohnung, welche mittlerweile Interesse bekommen hatte, zu veräußern.

Den Verkauf des Kellers stufte das Finanzamt als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft ein. Dagegen brachte der Steuerpflichtige vor, der Weinkeller sei zu privaten Wohnzwecken genutzt worden und deswegen von der Besteuerung auszunehmen.

Dieser Ansicht folgten die Kölner Finanzrichter und gaben der Klage statt. Zu Wohnzwecken dienen nicht nur Räume zur Deckung der Grundbedürfnisse. Auch für individuelle Wohnbedürfnisse eingerichtete Räume, wie im Streitfall der Weinkeller, seien in die Privilegierung mit einzubeziehen.

Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen der Wohnung und dem Weinkeller sei nicht zwingend erforderlich. Hinzukommen müsse jedoch stets ein entsprechender Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen den beiden Wirtschaftsgütern. Nach der rechtlichen Verselbstständigung des Weinkellers und der alleinigen Veräußerung der Eigentumswohnung könne der Eigentümer des Weinkellers diesen jedenfalls dann weiter zu eigenen Wohnzwecken nutzen, wenn die neue Wohnung sich in der Nähe des Weinkellers befinde.

Hinweis:

Das Finanzgericht hielt hier die Gewährung der Steuerbefreiung auch deshalb für erforderlich, da die getrennte Veräußerung der Wohnung in einer Zwangslage erfolgte. Wäre dem Steuerpflichtigen die Veräußerung des ganzen Objektes bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung der Eigentumswohnung gelungen, so hätte die Gewährung der Steuerbefreiung außer Frage gestanden. Der unter Zwang erfolgte erst spätere Verkauf des Weinkellers hinge unmittelbar mit der kurzfristigen Aufgabe des Wohnsitzes zusammen, was aufgrund der Gesetzesbegründung dazu führen müsse, dass hier keine Besteuerung des Veräußerungsgewinnes erfolgen dürfe.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 20. März 2014, 3 K 3397/10, EFG 2014 S. 805

27. Keine Begünstigung für vermögensverwaltende GmbH & CoKG!

Die Übergabe eines Unternehmens innerhalb der Familie gegen Gewährung von Versorgungsleistungen hat ihre Ursprünge zwar in der Landwirtschaft, wird aber auch vermehrt bei der Übergabe gewerblicher und sogar freiberuflicher Betriebe genutzt. Die Vorteile liegen insbesondere in der Erhaltung des Betriebsvermögens beim Übernehmer ohne erhebliche finanzielle Belastungen (im Vergleich zum Kauf) als auch in der Versorgung des bisherigen Betriebsinhabers bzw. seines Ehegatten und ggf. weiterer Familienmitglieder.

Steuerlich betrachtet kann der Übernehmer die zu erbringenden Versorgungsleistungen in der Regel in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehen, während der Übergeber die Leistungen zwar als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen hat. Aufgrund seiner i.d.R. dann niedrigeren Einkünfte ergibt sich aber ein günstiger Progressionseffekt.

Seit 2008 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen der Vermögensübergabe neu geregelt. Anlass war die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung durch den BFH als auch Beanstandungen durch den Bundesrechnungshof. Seit 2008 ist grundsätzlich nur noch die Übertragung von Betriebsvermögen (Betrieb, Teilbetrieb) gegen Versorgungsleistungen begünstigt. Dazu zählt auch die Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt. Privatvermögen ist ausgeschlossen! Lediglich die Übertragung von einer mindestens 50 %igen GmbH-Beteiligung mit Geschäftsführung ist begünstigt. Es muss sich um lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen handeln.

Wie ist eine GmbH & CoKG diesbezüglich zu beurteilen? Eine solche Gesellschaft, bei der nur die GmbH persönlich haftender Gesellschafter ist und nur sie oder ein Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung befugt ist, hat steuerlich betrachtet auch dann Betriebsvermögen, wenn ihre Geschäftstätigkeit rein vermögensverwaltend ist, z.B. Erwerb, Vermietung und Verkauf von Immobilien. Hier spricht man von einer sogenannten gewerblich geprägten Gesellschaft. Obwohl eine solche Gesellschaft also über Betriebsvermögen verfügt, kann die Übertragung der Anteile daran seit 2008 nicht mehr als steuerlich günstige Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen gestaltet werden. Dies bestätigte jetzt das Sächsische Finanzgericht.

Die Richter stellten fest, dass nur Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, begünstigt sind. Durch den ausdrücklichen Bezug auf die gewerbliche „Tätigkeit“ sei die allein gewerblich „geprägte“ Personengesellschaft ausgeschlossen. Nur die gewerblich tätigen Personengesellschaft sollten privilegiert werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung gerade die Gestaltungen aushebeln, die auf eine begünstigte Übertragung von Immobilien- und Geldvermögen und Wertpapiere gerichtet war. Das ist ihm gelungen. Möglicherweise bieten sich in diesen Fällen andere Gestaltungen an, z.B. die Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 23. Juli 2014, 2 K 471/14, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: X B 119/14), LEXinform Nr. 5017017

28. Bei Auslandsstudium kein Kindergeld?

Einen Anspruch auf Kindergeld haben die Eltern nur dann, wenn das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem EU-/EWR-Mitgliedstaat hat.

Der BFH hatte in diesem Zusammenhang zu entscheiden, wann ein Kind, das sich zum Zwecke eines Studiums im Ausland aufhält, noch einen Wohnsitz im Inland innehat.

Die Tochter des Steuerpflichtigen absolvierte nach ihrem Abitur ein einjähriges Au-Pair-Programm in den USA, das einen Sprachkurs von zehn Stunden pro Woche umfasste. Während des Auslandsaufenthalts entschloss sie sich zu einem Studium in New York. Während ihres Auslandsaufenthalts stand ihr das ehemalige Kinderzimmer im väterlichen Wohnhaus zur Verfügung, das sie auch zum Teil in ihrer ausbildungsfreien Zeit nutzte. Aus finanziellen Gründen war es ihr jedoch nicht möglich, die gesamte ausbildungsfreie Zeit in der elterlichen Wohnung zu verbringen.

Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergeldes auf und führte zur Begründung an, die Tochter habe keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

Ein zunächst positives Urteil des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg wurde jetzt vom BFH aufgehoben. Er entschied jedoch nicht endgültig, sondern gab den Fall zur erneuten Verhandlung an das Finanzgericht zurück.

Laut BFH hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Damit knüpfte der gesetzliche Wohnsitzbegriff ausschließlich an die tatsächliche Gestaltung und nicht an subjektive Vorstellungen an. Der Wohnsitzbegriff setze zwar weder voraus, dass die Wohnung im Inland den Mittelpunkt der Lebensinteressen bilde, noch verlange er einen Mindestaufenthalt. Erforderlich sei aber eine Nutzung, die über bloße Besuche, kurzfristige Ferientaufenthalte und das Aufsuchen der Wohnung zu Verwaltungszwecken hinausgehe.

Bei Kindern, die zum Zwecke der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung auswärtig untergebracht seien, reiche es für einen Inlandswohnsitz nicht aus, wenn die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin lediglich zur Verfügung stehe. Kinder, die sich zum Zwecke des Studiums für mehrere Jahre ins Ausland begeben, behielten ihren Wohnsitz bei den Eltern daher nur dann bei, wenn sie diese in ausbildungsfreien Zeiten nutzten. Regelmäßig

nicht ausreichend sind bei mehrjährigen Auslandsaufenthalten nur kurze, üblicherweise durch die Eltern-Kind-Beziehung begründete Besuche.

Bei der Frage der Beibehaltung des Wohnsitzes im Elternhaus komme den Inlandsaufenthalten erhebliche Bedeutung zu. Persönliche oder finanzielle Beweggründe für die fehlenden Inlandsaufenthalte seien für die Frage des Wohnsitzes unerheblich.

Hinweis:

Da das Finanzgericht aufgrund seiner Urteilsbegründung keine ausreichenden Feststellungen zu der Dauer der Inlandsaufenthalte und den ausbildungsfreien Zeiten getroffen hatte, muss es diese nun nachholen und neu entscheiden.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. September 2014, III R 10/14, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

29. Übermittlung der Einkommensteuererklärung per Fax ist wirksam!

Der BFH hat entschieden, dass die Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Telefax wirksam ist. Geklagt hatte eine Steuerpflichtige, die im Streitjahr ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielte. Ihre Steuererklärung ließ sie von einer Steuerberaterin anfertigen. Vor Einreichung der Steuererklärung hatte sie sich in einem Telefonat mit ihrer Steuerberaterin über den Inhalt der Erklärung und die darin angesetzten Beträge ausgetauscht. Ohne die Erklärung tatsächlich gesehen zu haben, hatte sie sich im Anschluss an dieses Telefonat mit der Einreichung der Erklärung beim Finanzamt einverstanden erklärt und zu diesem Zweck das ihr daraufhin zugefaxte Deckblatt der Erklärung unterschrieben. Die Steuerberaterin übermittelte daraufhin dem Finanzamt über das ELSTER-Portal ohne Zertifizierung die Einkommensteuererklärung für die Klägerin. Kurz darauf ging beim Finanzamt die hierzu gehörende komprimierte Einkommensteuererklärung ein. Die erste Seite dieser Erklärung war das unterschriebene Deckblatt, das bereits an das Finanzamt gefaxt worden war. Erst zu Beginn des Folgejahres holte die Steuerpflichtige die eigenhändige Unterschrift beim Finanzamt nach. Das Finanzamt lehnte die Veranlagung zur Einkommensteuer für das entsprechende Jahr ab. Mit dem Jahreswechsel sei die Festsetzungsverjährung eingetreten. Damit wäre auch der Erstattungsanspruch zugunsten der Steuerpflichtigen hinfällig gewesen.

Die Steuerpflichtige durfte sich nun aber freuen. Der BFH bestätigte, dass die abgegebene Einkommensteuererklärung wirksam war. Sie stimme mit der im ELSTER-Verfahren erzeugten komprimierten Einkommensteuererklärung überein und sei daher nach amtlichem Vordruck abgegeben worden. Auch liege eine Unterschrift "von der Hand" vor. Dem stehe nicht entgegen, dass das unterschriebene Deckblatt der Erklärung beim Finanzamt als Faxeingabe eingereicht worden war. Es sei bereits höchstrichterlich entschieden, dass die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig sei. Für die Abgabe der Einkommensteuererklärung mit der hierfür erforderlichen Unterschrift könne nichts anderes gelten. Auch hier solle sichergestellt werden, dass Person und Inhalt der Erklärung eindeutig festgestellt werden könnten, der Steuerpflichtige die Verantwortung für die Angaben in der Steuererklärung übernehme und sich über deren Lückenlosigkeit und Richtigkeit vergewissern könne. Dies sei auch bei der Übermittlung per Telefax erfüllt.

Hinweis:

Für die Übermittlung einer unterschriebenen und eingescannten Einkommensteuererklärung per E-Mail dürfe nichts anderes gelten.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung ganz ohne Papier und Unterschrift im authentifizierten ELSTER-Verfahren zu übermitteln.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Oktober 2014, VI R 82/13, <http://bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>